

# Der neue Einspeisetarif für Photovoltaikstrom in Italien

Florian Valentin

*In Italien wird seit dem 13.4.2007 ein neues Einspeisesystem angewendet. Mit dem neuen Rechtsrahmen werden die Defizite der Vorgängerverordnungen beseitigt und neue Anreize bei kleinen Anlagen und für Gebäudeeigentümer geschaffen. Der Artikel stellt die zentralen Veränderungen der Neuregelung vor.*

Mit einer Verordnung vom 19.2.2007 hat das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung das neue Einspeisetarifsystem im Bereich Photovoltaik in Italien in Kraft gesetzt [1].

Dieser auf Art. 7 des Decreto Legislativo 387/2003 [2] basierende „nuovo conto energia“ löst das erste Einspeisetarifsystem für Photovoltaikanlagen ab, das seit Mitte 2005 in Kraft war und Anfang 2006 umfassend geändert und erweitert wurde [3]. Die neue Regelung fördert insbesondere kleine Anlagen (bis 3 kW) und solche, die in die Gebäudestruktur integriert sind. Die Einspeisetarife betragen bis zu 0,49 € je kWh. Zusätzlich kann der Anlagenbetreiber den erzeugten Strom verkaufen oder das net metering-Verfahren wählen. Bis 2016 sollen auf dieser Grundlage in Italien 3 000 MWp Leistung installiert werden [4].

## Anwendungsbereich

Die Förderung können natürliche und juristische Personen, öffentliche Einrichtungen und Wohnungseigentumsgemeinschaften in Anspruch nehmen. Der neue conto energia gilt – ebenso wie der bisherige – nicht für Strom aus den anderen erneuerbaren Energiequellen Wasser, Wind, Biomasse, Geothermie und Solarthermie [5].

Die Verordnung unterscheidet im Gegensatz zur bisherigen Regelung zwischen Anlagen, die vollständig [6], teilweise [7] oder gar nicht [8] in Gebäude integriert sind, sowie außerdem je nach der installierten Leistung zwischen kleinen (1-3 kWp), mittleren (3-20 kWp) und großen (mehr als 20 kWp) [9] Anlagen. Durch diese Maßnahme sollen Photovoltaikmodule, die unmittelbar in die Architektur von Gebäuden einbezogen werden sowie kleine Anlagen gezielt gefördert werden. Auch große Anlagen (mehr als 1 MWp), für die bislang ein Ausschreibungssystem galt, werden nun durch die festgelegten Einspeisetarife gefördert.

## Einspeisetarife

Die neuen Einspeisetarife [10] gelten für alle netzgebundenen Anlagen, die nach Inkrafttreten der Delibera 90/2007 der Strom- und Gasbehörde [11], d. h. seit dem 13.4.2007 und vor dem 31.12.2008, in Betrieb genommen wurden bzw. werden [12].

Ab dem Jahr 2009 sinken die Tarife um jeweils 2 % jährlich. Die Tarife sind nicht degressiv ausgestaltet und bleiben für eine Dauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme unverändert [13]. Zusätzlich zum garantierten Einspeisetarif kann der Betreiber einer Photovoltaikanlage den produzierten Strom an den Verteilernetzbetreiber verkaufen oder das System des „Austauschs vor Ort“ [14] wählen. Der neue conto energia gilt zunächst bis 2010.

## Photovoltaik und Energieeffizienz

Eine weitere Neuerung ist die Verbindung zwischen energieeffizienter Architektur und der Installation von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Dient der Einbau der Photovoltaikanlage gleichzeitig dazu, das Gebäude energieeffizient zu sanieren, erhöht sich der Einspeisetarif gemäß Art. 7 D. M. 19/02/2007 zusätzlich je nach eingespartem Energieverbrauch um 10 bis maximal 30 %.

## Austausch vor Ort

Bei Anlagen mit einer Gesamtleistung von 1 bis 20 kWp hat der Betreiber zudem weiterhin die Möglichkeit, sich für die Option des „Austauschs vor Ort“ [15] zu entscheiden. Nach dem Beschluss Nr. 28/06 der Behörde für Strom und Gas [16] kann der Inhaber der Anlage mit dem Verteilernetzbetreiber bzw. dem Stromanbieter vereinbaren, dass ihm die eingespeisten kWh von der eigenen Stromrechnung wieder abgezogen werden [17]. Diejenige Energie, die der Anlageninhaber nicht sofort oder innerhalb der nächsten drei Jahre selbst verbraucht, wird in diesem Fall jedoch nicht vergütet, ein Verkauf dieser Energie nicht gestattet. Der „Austausch vor Ort“ ist deshalb nur für Anlagenbetreiber ökonomisch rentabel, deren eigener Energieverbrauch nicht wesentlich über dem Stromertrag der Anlage liegt. Das Recht zum „Austausch vor Ort“ gilt über die 20 Jahre der Förderung hinaus, wodurch der Inhaber hinsichtlich der Menge des durch seine Photovoltaikanlage erzeugten Stroms von der Entwicklung des Strompreises unabhängig wird.

## Antragsverfahren

Wichtige Änderungen bringt das neue Einspeisetarifsystem auch im Bereich der Antragsverfahren mit sich. Zum einen besteht kein jähr-

**Tab: Einspeisetarife (in €) für Anlagen, die in den Jahren 2007 und 2008 in Betrieb genommen werden**

Leistung P (kWp)	Art der Anlage		
	freistehend	teilweise integriert	vollständig integriert
$1 \leq P \leq 3$	0,40	0,44	0,49
$3 < P \leq 20$	0,38	0,42	0,46
$P > 20$	0,36	0,40	0,44

liches Limit für neu installierte Anlagen mehr [18]. Die gesamte nach D. M. 19/02/2007 förderbare Leistung ist indessen nach Art. 13 Abs. 1 D. M. 19/02/2007 auf 1 200 MW begrenzt, wobei die Möglichkeit einer späteren Erhöhung dieses Limits vorgesehen wurde. Zum anderen können Anlagen nunmehr im Gegensatz zu den beschränkten Anmeldezeiträumen nach der bisherigen Rechtslage [19] gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. i) D. M. 19/02/2007 jederzeit bei dem für die Gewährung des Einspeisetarifs zuständigen GSE [20] angemeldet werden.

Vor dem Bau der Anlage muss der Inhaber dem örtlichen Verteilernetzbetreiber eine vorläufige Anlagenskizze sowie einen Antrag auf Netzanschluss übermitteln [21]. Die Beendigung der Installation und die Inbetriebnahme ist ebenfalls dem Verteilernetzbetreiber anzuzeigen [22]. Zur Beseitigung der bislang bestehenden Rechtsunsicherheit hat die Behörde für Strom und Gas detaillierte Regelungen hinsichtlich der Messung des Stroms [23], der Voraussetzungen für den Netzanschluss [24] und für die Gewährung der Förderung [25] erlassen. Insbesondere müssen Netzbetreiber, die dem Begehren des Stromerzeugers nach Netzanschluss nicht nachkommen, nunmehr mit Strafen rechnen [26].

Nach der neuen Verordnung stellt der Betreiber erst innerhalb von sechzig Tagen nach der Vollendung der Installation seinen Antrag auf Gewährung des Einspeisetarifs. Über diesen muss der GSE innerhalb weiterer sechzig Tage entscheiden. Diese Regelung hat gegenüber der bisher erforderlichen Anmeldung vor dem Bau der Anlage den Vorteil, dass das Förderkontingent wirklich nur durch tatsächlich realisierte Anlagen ausgeschöpft wird.

### Keine Kumulierbarkeit mit grünen oder weißen Zertifikaten

Die Förderung nach dem conto energia kann weder mit der Förderung durch grüne Zertifikate für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen noch mit weißen Zertifikaten zur Energieeffizienz kumuliert werden. Auch Anlagen, die beim Bau mit einem Zuschuss von 20 % oder mehr der Investitionskosten gefördert wurden, sind vom conto energia ausgeschlossen [27].

### Fazit: Eine verbesserte und zielgerichtete Förderung

Durch den neuen conto energia hat die Regierung wesentliche Defizite der bisherigen Regelung beseitigt: Dies betraf die mangelnde Differenzierung zwischen freistehenden und integrierten Anlagen, die Zulassung von letztendlich nicht realisierten Anlagen, die fehlende Einbeziehung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Strafen bei Unterlassen des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber. Insbesondere die Bevorzugung der integrierten Anlagen entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 2 EEG erscheint sinnvoll.

Bis zum 1.11.2007 wurden nach der neuen Verordnung 1 223 Anlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 5,9 MWp in die Förderung aufgenommen. Allerdings enthielten nach Angaben des GSE 90 % aller gestellten Anträge nicht alle erforderlichen Informationen, so dass die Antragsteller nachbessern müssen [28]. Um diese Quote zu reduzieren hat der GSE ein Internetportal [29] erstellt, mittels dessen es nun möglich ist, die Antragsformulare unter direkter Anleitung online auszufüllen. Zur Erklärung des Portals und der Antragstellung wurde zudem eine 30-seitige Informationsbroschüre veröffentlicht [30].

Mitte nächsten Jahres wird eine Einschätzung möglich sein, ob der neue conto energia zu der gewollten verstärkten Installation von Photovoltaikanlagen führt. Unklar ist noch, ob der Einspeisetarif für

große freistehende Anlagen ausreichend bemessen ist. Für das Erreichen der Ausbauziele ist zudem – neben der Behebung der Schwierigkeiten bei der Antragstellung – maßgeblich, ob die Antragsverfahren unter Einhaltung der Sechzig-Tage-Fristen des D. M. 19/02/2007 zügig durchgeführt werden und ob die Bestrafung der Netzbetreiber bei Nichtanschluss der Anlagen tatsächlich erfolgt.

### Anmerkungen

[1] Ministero dello Sviluppo Economico di concerto con il Ministro dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare, Decreto Ministeriale del 19 febbraio 2007, Criteri e modalità per incentivare la produzione di energia elettrica mediante conversione fotovoltaica della fonte solare (Ministerien für wirtschaftliche Entwicklung und für Umwelt und den Schutz der Landschaft und des Meeres, Ministerverordnung vom 19.2.2007, Kriterien und Modalitäten zur Förderung der Erzeugung von elektrischer Energie durch die photovoltaische Umwandlung der Sonnenstrahlung), Gazzetta Ufficiale (im Folgenden: G. U.) n. 45 del 23 febbraio 2007, im Folgenden: D. M. 19/02/2007.

[2] Decreto Legislativo n. 387 del 29 dicembre 2003, Attuazione della direttiva 2001/77/CE relativa alla promozione dell'energia elettrica prodotta da fonti energetiche rinnovabili nel mercato interno dell'elettricità (Gesetzesverordnung Nr. 387 vom 29.12.2003, Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG betreffend die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt), G. U. n. 25 del 31 gennaio 2004, im Folgenden: D. L. 387/2003.

[3] Siehe Ministero delle Attività Produttive, Decreto Ministeriale del 28 luglio 2005, Criteri per l'incentivazione della produzione di energia elettrica mediante conversione fotovoltaica della fonte solare (Ministerium für das produzierende Gewerbe, Ministerverordnung vom 28.7.2005, Kriterien zur Förderung der Erzeugung von elektrischer Energie durch die photovoltaische Umwandlung der Sonnenstrahlung), G. U. n. 181 del 5 agosto 2005, im Folgenden: D. M. 28/07/2005, und die identisch überschriebene Verordnung desselben Ministeriums, Decreto del 6 febbraio 2006, G. U. n. 38 del 15 febbraio 2006, im Folgenden: D. M. 06/02/2006. Zum D. M. 28/07/2005 vgl. Di Nucci, M. R.: Probleme und Perspektiven der erneuerbaren Energien in Italien, in: „et“, 55. Jg. (2005) Heft 11, S. 827 ff., hier S. 830.

[4] Vgl. Art. 12 D. M. 19/02/2007; nach Art. 11 D. M. 28/07/2005 waren lediglich 300 MWp bis 2015 vorgesehen. Durch den D. M. 06/02/2006 wurde dieses Ziel bereits auf 1 000 MWp angehoben.

[5] Für diese gilt weiterhin das quotengestützte System der „certificati verdi“, vgl. hierzu Di Nucci (siehe Fn. [3]).

[6] Art. 2 Abs. 1 lit. b3) D. M. 19/02/2007: Anlage, deren Photovoltaikmodule einen Teil des Gebäudes ersetzen; z. B. Photovoltaikmodule, die den oberen Teil eines Schuttdaches, eines Vordaches oder eines allgemeinen Daches bilden.

[7] Art. 2 Abs. 1 lit. b2) D. M. 19/02/2007: Anlage, die in existierende Gebäudeteile integriert wird; alle Fälle, in denen die Module auf eine Oberfläche (Dächer oder Fassaden) aufgesetzt werden, oder im Fall von Flachdächern Anlagen, deren mittlere Höhe geringer oder genauso hoch wie die Höhe der äußeren Brüstung des Daches ist.

[8] Art. 2 Abs. 1 lit. b1) D. M. 19/02/2007: Auf dem Boden oder künstlichen Gegenständen jedweder Art befindliche Anlage, die nicht den Fällen der lit. b2) oder b3) zuzuordnen ist.

[9] Die Artt. 5 und 6 D. M. 28/07/2005 unterschieden bislang zwischen Anlagen mit einer Leistung von 1 bis 20 kWp, von 20 bis 50 kWp und von über 50 kWp.

[10] Siehe Tabelle.

[11] Autorità per l'energia elettrica e il gas, Delibera n. 90/07, Attuazione del decreto del Ministro dello sviluppo economico di concerto con il Ministro dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare 19 febbraio 2007 ai fini dell'incentivazione della produzione di energia elettrica mediante conversione fotovoltaica della fonte solare (Behörde für Strom und Gas, Beschluss Nr. 90/07, Umsetzung der gemeinsamen Verordnung der Minister für wirtschaftliche Entwicklung sowie für Umwelt- und Landschaftsschutz vom 19.2.2007 zur Förderung der Erzeugung von elektrischer Energie durch die photovoltaische Umwandlung der Sonnenstrahlung), am 13.4.2007 auf der Website [www.autorita.energia.it](http://www.autorita.energia.it) veröffentlicht.

[12] Vgl. Art. 6 Abs. 1 D. M. 19/02/2007.

[13] Vgl. Art. 6 Abs. 1 und 2 D. M. 19/02/2007.

[14] Siehe hierzu den Abschnitt „Austausch vor Ort“.

[15] Sog. „scambio sul posto“ oder „net metering“.

[16] *Autorità per l'energia elettrica e il gas, Delibera n. 28/2006, Condizioni tecnico-economiche del servizio di scambio sul posto dell'energia elettrica prodotta da impianti alimentati da fonti rinnovabili di potenza nominale non superiore a 20 kW, ai sensi dell'articolo 6 del decreto legislativo 29 dicembre 2003, n. 387 (Behörde für Strom und Gas, Beschluss Nr. 28/2006, Technische und wirtschaftliche Bedingungen des „Austauschs vor Ort“ von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit einer Leistung von maximal 20 kW im Sinn von Art. 6 der Gesetzesverordnung Nr. 387 vom 29.12.2003), G. U. n. 55 del 7 marzo 2006.*

[17] Zum „scambio sul posto“ siehe auch das Handbuch der Behörde für Strom und Gas, abrufbar unter: [http://www.autorita.energia.it/eletricita/chiarimenti/scambiosulposto\\_manuale.pdf](http://www.autorita.energia.it/eletricita/chiarimenti/scambiosulposto_manuale.pdf)

[18] Gemäß Art. 2 Abs. 2 und 3 D. M. 06/02/2006 war die Förderung von 2006 bis 2012 auf eine installierte Gesamtleistung von 60 MW für Anlagen mit einer Leistung bis 50 kWp und von 25 MW für Anlagen mit einer Leistung über 50 kWp jährlich begrenzt.

[19] Gemäß Art. 3 Abs. 1 D. M. 06/02/2006 konnten Anlagen nur in den Zeiträumen vom 1. bis 31.3., vom 1. bis 30.6., vom 1. bis 30.9 und vom 1. bis 31.12. jedes Jahres angemeldet werden.

[20] *Gestore dei servizi elettrici S. p. A., zur Zuständigkeit siehe Art. 2 Abs. 1 lit. i) D. M. 19/02/2007.*

[21] Art. 5 Abs. 1 und 2 D. M. 19/02/2007.

[22] Art. 5 Abs. 3 D. M. 19/02/2007.

[23] *Autorità per l'energia elettrica e il gas, Delibera n. 88/07, Disposizioni in materia di misura dell'energia elettrica prodotta da impianti di generazione (Behörde für Strom und Gas, Beschluss Nr. 88/07, Regelungen betreffend die Messung von Strom aus Erzeugungsanlagen), am 13.4.2007 auf der Website [www.autorita.energia.it](http://www.autorita.energia.it) veröffentlicht.*

[24] *Autorità per l'energia elettrica e il gas, Delibera n. 89/07, Condizioni tecnico-economiche per la connessione di impianti di produzione di energia elettrica alle reti elettriche con obbligo di connessione di terzi a tensione nominale minore o uguale ad 1 kV (Behörde für Strom und Gas, Beschluss Nr. 89/07, Technische und wirtschaftliche Bedingungen für den Anschluss von Anlagen zur Stromerzeugung an Stromnetze mit der Verpflichtung des Anschlusses von Dritten bei einer Spannung von bis zu 1 kV), am 13.4.2007 auf der Website [www.autorita.energia.it](http://www.autorita.energia.it) veröffentlicht, im Folgenden: Beschluss Nr. 89/07.*

[25] Siehe oben Fn [11].

[26] Vgl. Art. 9 der Anlage A des Beschlusses Nr. 89/07.

[27] Vgl. Verdesca, D./Carra, A.: *Definite le tariffe sul „conto energia“: è vera svolta per il fotovoltaico?*, in: *Ambiente e Sicurezza*, (2007) Heft 7, S. 22 ff., hier S. 27.

[28] GSE: *Lo stato dell'arte del Conto Energia in Italia*, S. 21, abrufbar unter: [http://www.gsel.it/biblioteca/documenti/9976\\_20070903\\_MONTANINOCONV\\_NAZ\\_MILANO.PDF](http://www.gsel.it/biblioteca/documenti/9976_20070903_MONTANINOCONV_NAZ_MILANO.PDF)

[29] <https://fotovoltaico.gsel.it/>

[30] *Guida alla richiesta degli incentivi e all'utilizzo del portale web (Leitfaden zum Antrag der Förderung und zur Nutzung des Internetportals)*, abrufbar unter: [http://www.gsel.it/biblioteca/documenti/9939\\_20070912\\_GUIDA\\_NUOVO\\_DECRETO\\_REV1\\_9.PDF](http://www.gsel.it/biblioteca/documenti/9939_20070912_GUIDA_NUOVO_DECRETO_REV1_9.PDF)

---

**Ass. iur. F. Valentin, Doktorand an der Universität Köln,  
Stipendiat der Deutschen Bundesstiftung Umwelt  
[mail@fvalentin.de](mailto:mail@fvalentin.de)**